

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Torsten Hofer (SPD)**

vom 12. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2022)

zum Thema:

Weiterentwicklung des Industriegebiets „Flottenstraße“, Verlagerung einzelner störender Gewerbe, Klimaneutralität – Teil 3: Transformation

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10586
vom 12.01.2022**

**über Weiterentwicklung des Industriegebiets „Flottenstraße“, Verlagerung einzelner
störender Gewerbe, Klimaneutralität – Teil 3: Transformation**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern ist es möglich, ein neues langfristiges Entwicklungsziel für das Gewerbegebiet „Flottenstraße“ in Reinickendorf vorzugeben, um die Transformation des Areals zu initiieren (z.B. stadtverträgliche Gewerbe und stadtverträgliche Industrie, Klimaneutralität usw.)?

Frage 2:

Inwiefern gibt es Förderprogramme auf Bundesebene, die dafür genutzt werden können, um besonders geruchsbelästigenden, lärm- oder schwerverkehrintensiven Unternehmen einen finanziellen Anreiz für eine Verlagerung an einen geeigneteren Standort zu geben?

Antworten zu 1 und 2:

Das Industrie- und Gewerbegebiet Flottenstraße ist Teil des Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich in Berlin (EpB-Gebietskulisse Gebiet 8: Flottenstraße) des am 30.04.2019 vom Senat beschlossenen Stadtentwicklungsplans (StEP) Wirtschaft 2030.

Ziel ist es, den Standort langfristig als Industrie- und Gewerbegebiet zu sichern. Maßgeblich sind dabei die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften. Es ist nicht beabsichtigt, den Gewerbebestand mit Vorgaben, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, einzuschränken.

Frage 3:

Inwiefern geht der Senat davon aus, dass gerade stark geruchsbelästigende oder Lkw-schwerlastverkehr-intensive Unternehmen heute noch nicht den Anspruch der Klimaneutralität erfüllen und sie deshalb in den kommenden Jahren und Jahrzehnten ohnehin verstärkt in neue Anlagen und in die Erneuerung ihrer Produktionsprozesse investieren müssen?

Antwort zu 3:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Inwiefern geht der Senat davon aus, dass es für den Industriebereich zu weiteren Verschärfungen des Bundesrechts kommen wird (z.B. Grenzwerte CO₂, Lärm, Geruch usw.)?

Antwort zu 4:

Für den Bereich der luftgetragenen Schadstoffe gelten aufgrund kürzlich in Kraft getretener Vorschriften (insbesondere Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft) teilweise schärfere Anforderungen. Diese müssen für Bestandsanlagen innerhalb angemessener Fristen umgesetzt werden.

Auch aufgrund der angekündigten Novellierung der europäischen Industrieemissions (IE)-Richtlinie kann es zu Verschärfungen in einzelnen Bereichen kommen. Vom Inkrafttreten bis zur Umsetzung der IE-Richtlinie ist es jedoch ein langer Prozess, der mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Es existieren keine Grenzwerte für CO₂ aus Anlagen.

Die Geruchsimmisionsrichtlinie ist kürzlich in die novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgenommen worden. Eine Verschärfung der Immissionswerte war damit nicht verbunden und ist auch nicht absehbar.

Für den anlagenbezogenen Lärmschutz gelten unverändert die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, Stand 2017). Eine Verschärfung dieser ist nicht bekannt.

Frage 5:

Inwiefern geht der Senat davon aus, dass die Bundesebene Förder-/Abschreibungsprogramme für besseren Klimaschutz auflegt, um die Entwicklung (Transformation) von bestehenden Betrieben zu klimaneutralen Unternehmen finanziell zu unterstützen? Inwiefern können solche Programme auch von den Industriebetrieben genutzt werden, um ihren Betrieb an einen geeigneteren Standort zu verlagern (denn wenn ein Unternehmen ohnehin in erheblichem Umfang investieren und neu bauen muss, kann es das auch an einem anderen, besseren Standort tun)?

Antwort zu 5:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 24.01.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz